

Dienststelle: **Stadt Coburg**
Bildungsbüro
Steingasse 18
96450 Coburg
Tel: 09561/89-1408 oder 1405
Fax: 09561/89-2409

Ausgabestempel:

Eingangsstempel:

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II (Hartz IV), § 34 SGB XII (Sozialhilfe), bzw. § 6b BKGG analog § 28 SGB II (Wohngeld, Kinderzuschlag)

Füllen Sie diesen Antrag bitte in Druckbuchstaben aus. Bitte beachten Sie die „Hinweise zum Ausfüllen des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ auf der Rückseite dieses Antrags.

Name, Vorname, Geburtsdatum: _____
(Antragsteller/in)

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Für das Kind

(Name) (Vorname) (Geburtsdatum)

werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, bzw. § 6b BKGG analog § 28 SGB II beantragt:

- eintägiger Ausflug – Kindergarten oder Schule (Bitte reichen Sie hierzu die ausgefüllte „Anlage zur Übernahme der Kosten für ein- bzw. mehrtägige Ausflüge zusammen mit dem Antrag ein.)
- mehrtägige Klassenfahrt (Bitte reichen Sie hierzu die ausgefüllte „Anlage zur Übernahme der Kosten für ein- bzw. mehrtägige Ausflüge zusammen mit dem Antrag ein.)
- persönlichen Schulbedarf beim Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule (vor dem 6. und nach dem 15. Geburtstag ist eine Schulbescheinigung erforderlich)
- Schülerbeförderung (Soweit keine Leistung nach dem SchKfrG/SchBefV gewährt wird, ist eine Bestätigung des Amtes für Schulen, Kultur und Bildung erforderlich.)
- ergänzende angemessene Lernförderung (Bitte reichen Sie hierzu die ausgefüllte „Anlage zur Lernförderung“ zusammen mit dem Antrag ein.)
- gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Hort/Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege (Bitte reichen Sie hierzu die ausgefüllte „Anlage zur Übernahme der Kosten der Mittagsverpflegung“ zusammen mit dem Antrag ein.)

Die Angaben der „Anlage zur Übernahme der Kosten der Mittagsverpflegung“ werden gem. Art. 16 und 17 BayDSG zur Prüfung und Gewährung des Zuschusses und zur Abrechnung der Verpflegungskosten benötigt. Ausschließlich zu diesem Zweck erfolgt eine Übermittlung der erforderlichen Daten an die Stadt Coburg und den Träger der Mittagsverpflegung gem. Art. 18 und 19 BayDSG.

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben – Mitgliedsbeiträge der Sportvereine, Musikunterricht, Freizeiten etc.
(Bitte reichen Sie hierzu die ausgefüllte „Anlage zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“ zusammen mit dem Antrag ein.)

Wichtig:

Legen Sie diesem Antrag eine Kopie Ihres aktuellen Bewilligungsbescheids (Hartz IV, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Sozialhilfe) bei. Zusätzlich ist der aktuelle Kontoauszug, welcher den Leistungsbezug im Antragsmonat belegt, beizulegen.

Ich bin damit einverstanden, dass mit Jugendämtern, Arbeitsagenturen, Sozialämtern, Wohngeldstellen und anderen Dienststellen ggf. entsprechende Auskünfte über die jeweiligen Anträge und Bescheide ausgetauscht werden.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Coburg, den

Coburg, den

Unterschrift Antragsteller/in

Bei minderjährigem/r Antragsteller/in Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 28 SGB II (Hartz IV), § 34 SGB XII (Sozialhilfe), bzw. § 6b BKGG analog § 28 SGB II (Wohngeld, Kinderzuschlag)

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und keine Ausbildungsvergütung bezogen wird. Diese Beschränkung gilt nicht für Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit diesem Antragsformular können gleichzeitig mehrere Leistungen beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen.

Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:

Mit der Beantragung ist grundsätzlich eine Bestätigung der Schule oder der Kindertagesstätte vorzulegen, in der das teilnehmende Kind, der Tag des Ausfluges, das Ziel sowie die anfallenden Kosten benannt werden.

Zu den erstattungsfähigen Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badesachen).

Persönlicher Schulbedarf:

Persönlicher Schulbedarf wie Schulhefte und Stifte umfasst Leistungen in Höhe von 100,00 € pro Schuljahr. Dieser Betrag wird künftig in zwei Raten direkt an die Eltern ausbezahlt. 1. Rate: 70,00 € im August und 2. Rate: 30,00 € im Februar

Bei Beziehen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII erfolgt die Auszahlung mit den laufenden Leistungen im August und Februar. Eine Antragstellung ist daher nicht erforderlich.

Bei Beziehen von Wohngeld und Kinderzuschlag erfolgt die Auszahlung nicht automatisch. Somit ist grundsätzlich eine Antragstellung für Leistungen zur Deckung des persönlichen Schulbedarfs erforderlich.

Ergänzende angemessene Lernförderung:

Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrkraft, Schulsozialarbeiter/in), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des wesentlichen Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

Mit dem Antrag ist das vollständig ausgefüllte Formblatt „Anlage zur Lernförderung“ einzureichen. Anträge, die ohne dieses Formblatt eingehen, können nicht bearbeitet werden.

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Betreuungseinrichtung oder Kindertagespflege:

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, dass das Kind regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt.

Bitte beachten Sie: Pro Mittagessen ist von Ihnen als Elternteil ein Eigenanteil zu erbringen (entspricht der Haushaltsersparnis).

- a) bei einem pauschalierten Monatsbeitrag für Essen: 20,00 € Eigenanteil
- b) bei taggenauer Abrechnung des Essens: 1,00 € pro Essen

Mit dem Antrag ist das vollständig ausgefüllte Formblatt „Anlage zur Übernahme der Kosten der Mittagsverpflegung“ einzureichen. Anträge, die ohne dieses Formblatt eingehen, können nicht bearbeitet werden.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen (noch nicht volljährig, unter 18 Jahre) ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zur Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Sportverein)
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuch)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Mitgliedsbeiträge werden an die Vereine direkt gezahlt. Für die anderen Leistungen treten die Berechtigten in Vorleistung und erhalten bei Vorlage entsprechender Zahlungsbelege eine Erstattung.